

„RoHS-Stoffverbote“ treten am 1. Juli 2006 EU-weit in Kraft – Hersteller müssen ihre Altbestände vorher abverkaufen – Interpretation des „Inverkehrbringens“ bei Importen

Die am 01.07.2006 in Kraft tretenden „Stoffverbote“ für bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte gemäß der europäischen RoHS-Richtlinie beziehen sich auf das „Erst-Inverkehrbringen“ in der Europäischen Union. Ein Weiterverkauf von Geräten ist dagegen über den genannten Stichtag hinaus möglich.

Gemäß der EG-Richtlinie 2002/95/EG sowie der weiteren ergänzenden Entscheidungen der Europäischen Kommission dürfen ab dem 1. Juli 2006 Blei, Chrom-VI, Cadmium, Quecksilber und bestimmte bromhaltige Flammschutzmittel in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten quasi nicht mehr verwendet werden. Geräte, die die europarechtlichen Vorgaben sowie die entsprechenden Regelungen des deutschen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) nicht einhalten, dürfen ab dem genannten Stichtag in der Europäischen Union nicht mehr „erstmalig in Verkehr gebracht“ werden. Für die Herstellung, den Import und den Verkauf betroffener Geräte ist ab dem Stichtag Folgendes zu beachten:

- Bringt ein Hersteller ein betroffenes Gerät spätestens am 30.06.06 erstmals in den Verkehr (beispielsweise durch Verkauf an Dritte, Abgabe in Form von Leasing-Geschäften), darf der Käufer das Gerät zeitlich unbegrenzt weiterverkaufen. Denn dieser bringt das Gerät nicht „erstmalig“ in Verkehr, sondern zum zweiten (oder gar dritten/vierten usw.) Mal.
- Da sich die Regelung auf die gesamte Europäische Union bezieht, genügt es, wenn das besagte Gerät in irgendeinem EU-Staat vor dem 01.07.06 in Verkehr gebracht wurde. Es kann danach auch in andere EU-Mitgliedsstaaten weiterverkauft werden.
- Hersteller von Geräten, die die Vorgaben der RoHS-Richtlinie noch nicht erfüllen, sollten also ihre Lagerbestände rechtzeitig vor Jahresmitte abverkaufen.
- Händler, die solche Geräte vor dem 01.07.2006 auf dem EU-Markt gekauft haben, können diese zeitlich unbegrenzt weiterverkaufen, da diese als „erstmalig in den Verkehr gebracht“ gelten.
- Einen Sonderfall stellen Importe aus Drittländern (von außerhalb der EU) in die EU dar. Ab wann solche importierten Geräte als „erstmalig in der EU in Verkehr gebracht“ gelten, lässt sich aus den europäischen und deutschen Abfallrechtsvorschriften nicht unmittelbar entnehmen. Das Bundesumweltministerium hat sich hierzu gegenüber der EU-Kommission wie folgt geäußert:

„In Bezug auf § 5 ElektroG (in der Umsetzung des Art. 4 RoHS) bedeutet für Deutschland das „in den Verkehr bringen“ neuer Geräte die erstmalige Bereitstellung auf dem Gemeinschaftsmarkt mit dem Zweck des Vertriebs. Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Umsetzung der nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien (New Approach) erfolgt die Bereitstellung durch die Übergabe des Produzenten von der produzierenden Fabrik an die erste Handelsstufe im Gemeinschaftsmarkt, wobei es sich um fertige Handelsware (verpackt usw.) handeln muss. Falls ein Importeur Geräte einführt, ist das Bereitstellen in diesem Sinne mit der Abfertigung durch den Zoll und den Transport zum ersten Importeur-Lager im Gemeinschaftsmarkt erfolgt.“ (Ende des Zitats)

- Für europäische Hersteller bestätigt das genannte Zitat die Rechtsauffassung, dass der Warenübergang vom Hersteller an die erste Handelsstufe (z.B. Großhändler, Einzelhändler oder auch Nutzer) für das Inverkehrbringen entscheidend ist. Für Importeure liegt ein Inverkehrbringen dann vor, wenn die Ware durch den Zoll abgefertigt und in das Lager des Importeurs transportiert wurde.
- Betroffene Geräte, die nicht rechtzeitig in der EU erstmals in Verkehr gebracht werden, können ab dem Stichtag 01.07.06 noch in Länder außerhalb der EU verkauft werden, sofern dort nicht ähnliche Restriktionen bestehen.
- Zu betonen ist, dass jeweils einzelne Geräte betrachtet werden müssen. Die Tatsache, dass baugleiche Produkte ggf. schon lange auf dem EU-Markt verkauft werden, spielt also keine Rolle. Der Stichtag 01.07.2006 gilt also für das Inverkehrbringen eines jeden einzelnen Geräts und nicht für eine „Produktlinie“, „Gerätebauart“ oder dergleichen.
- Zwar gelten die Stoffverbote zunächst nur für Geräte im Sinne der RoHS-Richtlinie, allerdings sind auch alle Bauteile und Komponenten, die innerhalb von Geräten verwendet werden, betroffen. Auch diese müssen zwingend RoHS-konform sein, damit das gesamte Gerät die Anforderungen erfüllt.
- Bei Bauteilen und Komponenten, die die Vorgaben der RoHS-RL nicht erfüllen, dürfte die Stichtagsregelung schon viel früher greifen, da der Gerätehersteller selbst einen entsprechenden Zeitvorlauf benötigt, um die fertigen Geräte rechtzeitig vor dem Stichtag erstmals in den Verkehr zu bringen.
- Insbesondere bei Importen sollte eine Bestätigung der RoHS-Konformität der gelieferten Bauteile, Komponenten oder auch fertigen Geräte gefordert werden, sofern der Lieferant diese nicht schon freiwillig ausgestellt hat. Bei berechtigten Zweifeln an den Angaben des Lieferanten sollte eine Analyse in Auftrag gegeben werden.

Zu betonen ist, dass sich die skizzierten Regelungen zu den Stoffverboten gemäß § 5 des ElektroG (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) auf die gesamte EU beziehen. Auch in § 7 ElektroG wird bei den Kennzeichnungspflichten auf das erstmalige Inverkehrbringen in der EU Bezug genommen. Dagegen beziehen sich die sonstigen Anforderungen des ElektroG, insbesondere die Registrierungspflicht und die Herstellerdefinition, auf den „Geltungsbereich des Gesetzes“, also nur auf Deutschland. Wer z.B. betroffene Geräte aus Frankreich oder aus der Schweiz bezieht und auf dem deutschen Markt unter seinem Markennamen vertreibt, ist in beiden Fällen (Herkunft aus der EU / Nicht-EU) registrierungspflichtig. Bei den Stoffverboten ist dagegen nicht das „Erst-Inverkehrbringen“ in Deutschland reglementiert, sondern das „Erst-Inverkehrbringen“ in der EU. Die Einhaltung der Stoffverbote müsste bei einem Warenbezug aus Frankreich also der französische Lieferant gewährleisten (sofern er nicht seinerseits einen europäischen Vorlieferanten hat, usw.).

Betroffen von den Stoff-Verwendungsverböten sind Elektro- und Elektronikgerätee der Kategorien Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 10 des deutschen ElektroG, die aus der europäischen WEEE-Richtlinie übernommen wurden. Sie gelten außerdem ausdrücklich auch für „Glühlampen und Leuchten in Haushalten“, welche ansonsten von den übrigen ElektroG-Bestimmungen ausgenommen sind.

Die Kategorien Nr. 8 (Medizingeräte) und Nr. 9 (Überwachungs- und Kontrollinstrumente) fallen vorerst nicht unter die Verwendungsverbote, die aus der europäischen RoHS-Richtlinie resultieren. Mittelfristig wird sich dies voraussichtlich ändern, genaue Terminvorgaben liegen dazu jedoch noch nicht vor. Schätzungsweise wird dies frühestens im Jahr 2008 relevant werden.

Der Vollständigkeit halber werden die betroffenen Kategorien nachfolgend nochmals aufgezählt:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper (einschließlich Glühlampen und Leuchten in Haushalten)
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
(mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. (vorerst von den Stoffverboten nicht betroffen)
9. (vorerst von den Stoffverboten nicht betroffen)
10. Automatische Ausgabegeräte

Weitere Informationen zu den Themen „RoHS, WEEE und ElektroG“ finden Sie auf der Homepage der IHK Bonn/Rhein-Sieg unter:

„http://www.ihk-bonn.de/downloads_innovation/downloads_innovation_overview_182.php.“

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Bonn/Rhein-Sieg

Dr. Rainer Neuerbourg, Tel.: 0228 2284-164, Fax: 0228 2284-221,

E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de